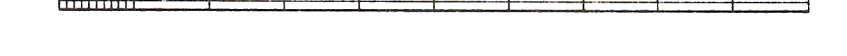


für das Gelände
zwischen

Maßstab 1:1000



Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Baupolizei u. ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Planergänzungsbestimmungen

1. Für die Sonderzweckfläche (Kongresshalle) wird als Maß der baulichen Nutzung eine größte Baumaße von 2,0 m³ umbauten Raumes je m² Grundstücksfläche festgesetzt.
2. Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der Wege und die Anordnung der Wageneinstellplätze sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
3. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 26. Juli 1960
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt
Berlin, den 30. September 1960

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrage
Silke
Obervermessungsrat

Böla-Lange
Amtsleiter

Im Auftrage:

Hübner

Berlin, den 2. Juli 1957

Nager

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß Nr. 273 vom 7. 8. 1957 erhalten und wurde
in der Zeit vom 26. 9. 1957 bis 24. 10. 1957 öffentlich ausgelegt.
Berlin, den 4. September 1959

Bezirksamt Tiergarten
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Lange

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den	10.	August	1960

Der Senator für Bau-u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 25. 8. 1960 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 857 verkündet worden.

11-35

festgesetzt: festzusetzen: aufzuheben:

- Strassen- und Baufluchtlinie
- Strassenfluchtlinie
- Baufluchtlinie
- Strassenbegrenzungslinie
- Strassenbegrenzungslinie
- Baugrenze

für besonders zweckbestimmte
und öffentliche Gebäude (Kongreßhalle)

öffentliche Freiflächen
öffentliche Grünflächen
Gewässer

ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland

Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten
(Wirtschaftsgebäude)
besonders zweckbestimmte
und öffentliche Gebäude

Eigentumsgrenze
Grenze des Geltungsbereiches
Bordkante

Aufgestellt:

Bebaubare
Flächen

Freiflächen,
Verkehrsflächen

Gebäude:
mit Geschoßan

Grenzen usw.: